

Sollten Sie Fragen zum Thema „Ökologische Baubegleitung“ oder „Umweltbaubegleitung“ haben, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns eine E-Mail an: info@i-s-u.de

Unsere geschulten Fachleute beraten Sie gerne.

EDITORIAL

Heute möchten wir ein Thema aufgreifen, dem in den zurückliegenden Jahren in der Regel noch relativ wenig Beachtung geschenkt wurde, das aufgrund einer immer strenger Auslegung naturschutzrechtlicher Vorschriften aber in jüngster Zeit zunehmend an Bedeutung gewinnt, nämlich der fachkundigen Begleitung von Baumaßnahmen durch einen Umweltexperten im Zuge der sogenannten „Ökologischen Baubegleitung“, kurz ÖBB.

Dabei geht es nicht immer nur um große, offenkundig naturschutzrechtlich kritische Baumaßnahmen im Außenbereich, sondern oft auch um die Begleitung alltäglicher Vorhaben, z.B. im Zuge des Straßenbaus, wenn dabei etwa örtlich schützenswerte Strukturen, Habitate bestimmter Arten, wertvolle Bäume o.Ä. tangiert sind und im Zuge der Bauabwicklung gesichert werden müssen.



ÖKOLOGISCHE BAUBEGLEITUNG – HERAUSFORDERUNG UND CHANCE BEI DER DURCHFÜHRUNG VON BAUMASSNAHMEN

EINLEITUNG

Insbesondere Bauprojekte mit entsprechender Konflikthafteit in Bezug auf die Aspekte des Natur- und Umweltschutzes unterliegen heute häufig einer sehr sensiblen und immer kritischeren Beobachtung durch die Öffentlichkeit und aufmerksame Verbände, wie etwa den BUND und den NABU, aber auch durch die zuständigen Fachbehörden wird in der jüngeren Vergangenheit deutlich öfter als früher die Durch-

führung einer Umwelt- und/oder ökologischen Baubegleitung zur Auflage in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Eine besondere Herausforderung stellen dabei Baumaßnahmen in ökologisch sensiblen Räumen dar. Daher wird die Umsetzung von Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen hier vermehrt kontrolliert, so dass eine fachkundige Begleitung und Betreuung solcher Maßnahmen unumgänglich ist, um nicht in Konflikt zu geraten.

Sowohl für den Auftraggeber, als auch für die ausführenden Firmen hat die ökologische Baubegleitung durch einen geschulten Experten den Vorteil, dass ein kompetenter Ansprechpartner vor Ort die Belange des Natur- und Umweltschutzes im Allgemeinen und die des Artenschutzes im Besonderen, stetig im Blick hat und auf diese Art Konflikte meist schon im Vorfeld vermieden werden können. So entsteht von Anfang an ein positives Klima zwischen Vorhabenträger und Genehmigungsbehörde, wobei die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung schon mit der Abstimmung der konkreten Bauausführungsplanung beginnen und erst mit der Dokumentation der fertiggestellten Baumaßnahme enden.

WAS IST ÖKOLOGISCHE BAUBEGLEITUNG?

Bei der Ausführung von Bauvorhaben kann es zu gravierenden Beeinträchtigungen der Umwelt kommen. Gerade durch den Einsatz immer größerer und schwerer Baumaschinen, aber auch durch die unsachgemäße Lagerung von Aushubmaterialien, das Austreten von Öl, Treibstoffen und Chemikalien sowie deren Eindringen in den Boden, die Verletzung der Wurzelbereiche von Bäumen u.Ä. kommen häufig Umweltschäden vor, die bei fachlich fundierter Begleitung vermeidbar gewesen wären. Daher werden insbesondere bei größeren Projekten oder solchen in empfindlichen Gebieten, z.B. in der Nähe von Gewässern, bei der Genehmigung immer öfter entsprechende Auflagen formuliert und in diesem Zusammenhang eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorgeschrieben.

Aufgabe der ÖBB ist die Überwachung der festgesetzten Auflagen aus Umweltsicht. Dabei werden die Modalitäten dieser Art der Baubegleitung sowie die Befugnisse der beauftragten, fachkundigen Person zu Beginn der Baumaßnahme im Einzelfall festgelegt. So können Abweichungen von den Umweltauflagen im Zuge der Ausführung, also zu Beginn und während der Bauphase, vermieden werden. Dabei bezieht sich die ökologische Baubegleitung auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt die von den unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Bauvorhabens betroffen sein können.

Gegenüber den verschiedenen Baubeteiligten müssen Art, Form und Umfang der fachlichen Begleitung frühzeitig und eindeutig kommuniziert werden, um einen reibungslosen Bauablauf zu gewährleisten. Der „Baubegleiter“ wird sonst oft als Störer und nicht als Helfer empfunden und seitens der übrigen Beteiligten nicht akzeptiert. Insbesondere muss klar sein, dass er die Bauleitung nicht ersetzt, sondern durch entsprechende Hinweise unterstützt. Die ÖBB hat im Regelfall nämlich keine Weisungsbefugnis gegenüber den ausführenden Unternehmen. Diese bleibt bei der Bauleitung! Die ÖBB kann jedoch mit umfassenden Kommunikationsaufgaben ausgestattet werden und so z.B. regelmäßig oder bei Bedarf mit Behörden kommunizieren und wenn nötig auch in direkten Kontakt zu diesen treten. Insofern ist es wichtig, die Funktion des ökologischen Baubegleiters als neutrale Instanz zu verstehen und so auch von Anfang an zu beschreiben.

ABGRENZUNG DER ÖKOLOGISCHEN BAUBEGLEITUNG VON DER UMWELTBAUBEGLEITUNG

Synonym zur ÖBB wird oft auch der Begriff der UBB, der „Umwelt-“ Baubegleitung benutzt. Fachlich gesehen besteht hier jedoch ein deutlicher Unterschied, weil sich der Begriff

der Umweltbaubegleitung auch auf Felder wie z.B. den Immissionsschutz erstreckt, während die „ökologische“ Baubegleitung sich ausschließlich auf die Schutzgüter des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) bezieht.

Die Umweltbaubegleitung kann, insbesondere bei großen Vorhaben oder bei der Betroffenheit verschiedener Umweltschutzgüter, als übergeordnete, koordinierende Tätigkeit verstanden werden, welche die Bodenschutzbaubegleitung, die Gewässerschutzbaubegleitung und die Immissionsschutzbaubegleitung zusammenfasst, eine fachlich vertiefte Auseinandersetzung mit den spezifisch ökologischen Belangen jedoch nicht ersetzt oder überflüssig macht.

Eine Umweltbaubegleitung setzt umfassende Fachkompetenz im Umweltbereich voraus. Je nach Vorhaben sieht sich die UBB mit Aspekten der Lufthygiene, mit Lärmproblemen, Fragen des Gewässer-, Boden- oder Naturschutzes sowie des Abfallrechts konfrontiert. Allein aus dieser, nicht vollständigen Aufzählung wird klar, dass es kaum *eine* Person gibt, die über sämtliche erforderlichen Kompetenzen verfügt. Insofern wird die Umweltbaubegleitung häufig von mehreren Personen, mit klar gegeneinander abgegrenzten Zuständigkeiten übernommen oder eine Person für die UBB eingesetzt, die die verschiedenen Fachdisziplinen und deren Vertreter koordiniert.

Auf der Baustelle ist eine regelmäßige Präsenz des Umweltbaubegleiters wichtig. Dieser muss nicht alle tangierten Umweltbereiche selbst abdecken können, aber zumindest einen allgemeinen Überblick haben und in einem Team kompetenter Experten verankert sein. Er muss in der Lage sein, mögliche Schwierigkeiten vorausschauend zu erkennen und die entsprechende fachliche Unterstützung, z.B. auch durch den ökologischen Baubegleiter, rechtzeitig anzufordern.

ABLAUF DER ÖKOLOGISCHEN BAUBEGLEITUNG

In einem ersten Schritt werden alle Bauverantwortlichen vor Ort über die Besonderheiten des Projektes oder des Baugebietes in ökologischer Hinsicht in Kenntnis gesetzt und sowohl über gesetzliche Bestimmungen, als auch über fachliche Aspekte informiert. Hierzu gehört insbesondere auch eine spezielle Einweisung der Bauarbeiter, z.B. eine Abgrenzung von Bereichen, die einem besonderen Schutz unterliegen und in die daher nicht eingegriffen werden darf. Dabei empfiehlt sich eine Auspflockung und Absperrung der schutzwürdigen Bereiche, z.B. mit Trassierband oder besser noch mit Bauschutzzäunen. Wichtig ist, dass auch Kenntnisse darüber vermittelt werden, *warum* der Schutz dieser Bereiche bedeutsam ist, um bei allen Beteiligten ein besseres Verständnis zu vermitteln, das erfahrungsgemäß wesentlich dazu beiträgt, dass die Verbote und Einschränkungen in der Praxis auch tatsächlich beachtet werden. Die Bauleitung ist zudem umfassend über mögliche Haftungsrisiken, Sanktionen und Straftatbestände zu informieren, denn letztlich liegt hier die Verantwortung für die Einhaltung von Auflagen.

Die Leistungen der ökologischen Baubegleitung werden je nach Baufortschritt bei Bedarf erbracht. Dabei sind regelmäßige, auch unangekündigte Baustellenbesuche zu empfehlen. Bei auftretenden Problemen informieren die Baubeteiligten den Baubegleiter zudem unmittelbar und fordern dessen Unterstützung an. Bei Bedarf können dann Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen mit der Bauleitung abgestimmt und mit den Behörden besprochen werden.

Über den Baufortschritt, eventuell auftretende Probleme sowie die erarbeiteten Lösungsvorschläge und deren Umsetzung sind Protokolle anzufertigen und ggf. an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Mit der ÖBB soll die Umweltverträglichkeit von Bauvorhaben gewährleistet und die umfassende Berücksichtigung der Belange des Natur-, Gewässer- und Bodenschutzes sichergestellt werden, was nur bei einer frühzeitigen und umfassenden Einbindung des ökologischen Baubegleiters in die Maßnahme und das ernsthafte Bemühen aller Beteiligten, diesen zu unterstützen, gelingen kann.

GEGENSTAND DER ÖKOLOGISCHEN BAUBEGLEITUNG

Das Einsatzfeld der ÖBB umfasst die ökologischen Auswirkungen, die in Zusammenhang mit der Errichtung von Vorhaben jeglicher Art entstehen. Dies können beispielsweise Vorhaben zum Bau von Infrastrukturprojekten wie etwa Straßen, Leitungstrassen u.Ä. von Gebäuden, zur Rohstoffgewinnung etc. sein. Die ÖBB soll während der Bauphase die ordnungsgemäße Umsetzung von naturschutzfachlichen Maßnahmen sicherstellen. Dabei sollte sie bereits in der Bauvorbereitungsphase ansetzen, also idealerweise vor Beginn der Bautätigkeiten. Sie endet mit dem Abschluss der Errichtung des Bauvorhabens und dem vollständigen Abbau der jeweiligen Baustelle, einschließlich der Umsetzung der ggf. erforderlichen naturschutzfachlichen Maßnahmen.

Gegenstand der ökologischen Baubegleitung sind die betriebsbedingten Umweltauswirkungen eines Bauvorhabens, es sei denn, die Errichtung und der Betrieb eines Vorhabens sind, wie z.B. bei der Gewinnung von Bodenschätzen, untrennbar miteinander verknüpft.

Einen weiteren Einsatzbereich neben den vorgenannten Neubauvorhaben, findet die ÖBB bei regelmäßig auftretenden Umbau-, Pflege-, und Unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere bei Verkehrsprojekten sowie Projekten zur Unterhaltung von Versorgungsleitungen und -flächen. Dies können zum Beispiel Verkehrssicherungsmaßnahmen, Brückenkopfwar-

tungsarbeiten oder auch der Seilaustausch bei Energieleitungen sein, die häufig erhebliche Umweltauswirkungen verursachen können.

Um solche Folgewirkungen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und Umweltschäden zu vermeiden, ist die Begleitung dieser (Unterhaltungs-)Tätigkeiten durch qualifizierte Fachleute unumgänglich.

ABGRENZUNG DER ÖKOLOGISCHEN BAUBEGLEITUNG VON ANDEREN VERANTWORTUNGSBEREICHEN

Als eigenständige beratende Leistung im Zuge des Baugeschehens umfasst die ÖBB die Begleitung des Vorhabens durch eine qualifizierte Fachkraft, in der Regel aus dem Bereich der Umweltwissenschaften (z.B. Biologie, Geografie, Umweltingenieurwesen o.Ä.). Die betreffende Person bedarf einer speziellen Ausbildung und i.d.R. auch einer entsprechenden Zulassung (siehe hierzu weiter unten).

Damit ist sie unmissverständlich von der Bauüberwachung (= Bauleitung!) abzugrenzen. Somit ist der ökologische Baubegleiter (oder die Baubegleiterin) weder verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausführung der Objektplanung, noch ist er oder sie für die mängelfreie Umsetzung des Vorhabens inklusive der Durchführung von naturschutzrelevanten Maßnahmen zuständig. Auch die landschaftspflegerische Ausführungsplanung ist nicht Bestandteil einer ökologischen Baubegleitung.

Die vorgenannten Tätigkeiten oder Planungen sind deutlich von der ÖBB abzugrenzen und nach den entsprechenden Vorschriften gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

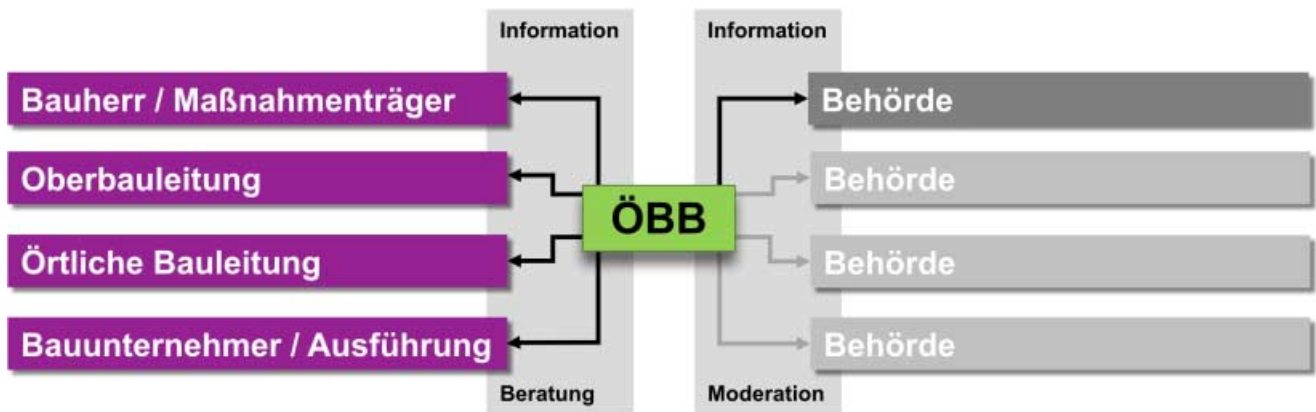
VORTEILE DER ÖKOLOGISCHEN BAUBEGLEITUNG

Ökologische Baubegleiter und Baubegleiterinnen sorgen dafür, dass im Rahmen der Durchführung eines Vorhabens insbesondere Schäden der Biodiversität vermieden und somit die Belange des Naturschutzes vollumfänglich berücksichtigt werden. Des Weiteren trägt die verantwortliche Person dazu

GEFAHREN FÜR BÄUME BEI BAUMASSNAHMEN



Verdichtung des Erdreichs durch Fahrzeuge, Baumaterialien u.Ä., das Eindringen schädlicher Flüssigkeiten, die Schädigung des Wurzelbereichs durch Ausschachtung usw. (Grafik: ISU, Bitburg, auf der Grundlage von "Arbeitskreis Stadtbäume, Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz, November 2001, April 2012")



Stellung der ökologischen Baubegleitung (Grafik: ISU, Bitburg)

bei, dass *gewerkübergreifend* alle einschlägigen gesetzlichen Vorgaben des Naturschutzes, technischen Regelwerke und naturschutzrelevanten Auflagen und Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsverfahren im Zuge der Realisierung des Vorhabens eingehalten werden. Auf diese Weise lassen sich Konflikte während der Bauphase, die im Zweifelsfall zu einem behördlichen Einschreiten mit Strafzahlungen, einer zeitweisen Einstellung der Bauarbeiten o.Ä. und damit zu erheblichen Kosten führen können, vermeiden. Dabei ist das maßgebliche Ziel der ÖBB die zulassungskonforme Vorhabendurchführung in Bezug auf die betroffenen Umweltbelange. Zu deren Sicherstellung wird dem Bauherren oder Maßnahmenträger bei Zulassungsbescheiden immer häufiger die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung auferlegt. Selbst wenn dies durch die zuständige Behörde nicht als verpflichtend im Genehmigungsbescheid festgehalten wurde, sollte der Vorhabenträger bei komplexen Anforderungen an die Errichtung eines Vorhabens zu seiner eigenen Sicherheit einen ökologischen Baubegleiter zur Beratung heranziehen, um durch einen externen Sachverständigen die zulassungskonforme Durchführung seines Vorhabens sicherzustellen um damit Konfliktsituationen gar nicht erst entstehen zu lassen.

Außerdem kann der ökologische Baubegleiter die Einhaltung der weitergehenden Anforderungen des Umweltschadengesetzes (USchadG) überprüfen, insbesondere da diesbezüglich die Sorgfaltspflicht der Beteiligten am Baugeschehen und auch das Haftungsrisiko stetig zunehmen und der Bauherr mit seinem Bauleiter letztlich verantwortlich für die Einhaltung umweltrechtlicher Standards ist und für mögliche Umweltschäden, die leicht in die Millionen gehen können, haftbar gemacht werden kann. Um die Einhaltung der verschiedenartigen Vorgaben des USchadG, die fachgerechte Koordination der an den Bauabläufen Beteiligten, die ordnungsgemäße Kommunikation und die fachgerechte Umsetzung der relevanten Maßnahmen zur Umweltvorsorge kümmert sich der Umweltbaubegleiter bzw. der ökologische Baubegleiter und trägt damit zur Entlastung des Bauherren, zur Minimierung der Kosten und des Haftungsrisikos bei.

LEISTUNGEN DER ÖKOLOGISCHEN BAUBEGLEITUNG

In der Regel erfolgt der Einsatz einer ÖBB aufgrund eines Zulassungsbescheides zum Vorhaben (Genehmigung, Planfeststellung, Erlaubnis etc.), welcher die planerischen Leis-

tungen in Gänze umfasst. Dieser Zulassungsbescheid mit zugehörigem Planwerk führt auch die umweltrelevanten Vorgaben, die im Zusammenspiel mit den Bautätigkeiten von Relevanz sind, auf. Sie müssen von der ÖBB berücksichtigt werden, wobei diese sich gewerkübergreifend um deren sach- und fachgerechte Umsetzung zu kümmern hat. Weitere, über die Zulassungsgenehmigung hinausreichende Erhebungen und Bestandserfassungen muss der ökologische Baubegleiter dann veranlassen, wenn er auch die Aufgabe der Haftungsminimierung nach USchadG übernimmt.

Zentrale Aufgaben im Rahmen einer ÖBB sind vor allem:

- fachliches und zeitliches Einordnen der umweltrelevanten Maßnahmen in den Bauablauf
- fach- und zeitgerechte Kommunikation der Auflagen des Zulassungsbescheides, das Bauvorhaben und das Baugeschehen betreffend, insbesondere auch die Durchführung artenschutzrechtlicher und landschaftspflegerischer Kompensations-, Schadenminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen
- Steuerung der baubedingten Flächeninanspruchnahme (z.B. Erschließung, Inanspruchnahme von Lagerflächen, Ausdehnung des Baufeldes etc.) zur Umweltschadensvermeidung
- Abschätzen außerplanmäßiger, unvermeidbarer Eingriffe, die erst nach Erteilung der Genehmigung und während der Ausführung der Bautätigkeiten ersichtlich werden
- bei Bedarf Beschaffen einer Eingriffsgenehmigung
- zulassungskonforme Baudurchführung und deren Dokumentation sowie Beweissicherung im Bedarfsfall
- Mitwirkung an der baubegleitenden Öffentlichkeitsarbeit des Vorhabenträgers

STELLUNG DER ÖKOLOGISCHEN BAUBEGLEITUNG

Der ökologische Baubegleiter wird im Normalfall vom Bauherren zur Durchführung einer ÖBB zu einem bestimmten Vorhaben beauftragt. Somit ist er als Auftragnehmer Berater und Helfer des Bauherren. Der ökologische Baubegleiter ist jedoch nicht als Überwacher des Bauherren zu verstehen. Auch hat er in der Regel keine Weisungsbefugnis gegenüber anderen am Bau beteiligten, jedoch muss er seinen Hinweispflichten nachkommen und diese dokumentieren. Die Zielstellung der ÖBB und die hieraus abzuleitenden Leistungen eines ökologischen Baubegleiters sollten in einer eindeutigen, schriftlichen Leistungsvereinbarung abgegrenzt werden.

BEISPIELE FÜR MASSNAHMEN DER ÖKOLOGISCHEN BAUBEGLEITUNG



Leider werden auch heute noch Baumaßnahmen ohne jede Sensibilität gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft durchgeführt, wie hier bei einem Beispiel aus dem Alpenraum - und das nicht nur bei Großbaustellen, sondern insbesondere auch bei kleineren und mittleren Vorhaben. Bei sorgfältiger Planung der Baustelle und des Bauablaufs und entsprechender fachlicher Begleitung im Sinne der ÖBB wäre es leicht möglich, unnötige Schäden zu vermeiden, so dass langfristige Folgewirkungen durch die Zerstörung sensibler Lebensräume deutlich verringert werden könnten. Der Aufwand hierfür ist meist relativ überschaubar.



Durch das Befahren mit schweren Fahrzeugen, wie hier im Zuge baulicher Maßnahmen zur Leitungsverlegung im Wald, entstehen häufig schadhafte Bodenverdichtungen. Durch das Zusammendrücken und durchmischen des feuchten Bodens werden die Poren zerstört. Hierdurch wird die Infiltration von Wasser in tiefergelegene Bodenschichten deutlich vermindert. In Folge der Stauunässe entsteht Fäulnis im Wurzelbereich der Pflanzen, der schützenswerte Baumbestände u.U. absterben lässt. In kritischen Situationen empfiehlt sich das Anlegen einer mobilen Baustraße, z.B. aus Querbohlen und Stahlplatten zur besseren Lastverteilung.



Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Siedlungsbereich sind Bäume und sonstige Pflanzenbestände zu schützen (vgl. hierzu auch DIN 18920). In vielen Fällen besteht zusätzlich zu den allgemeinen natur- und artenschutzrechtlichen Regelungen auch eine Baumschutzsatzung, deren Bestimmungen bei baulichen Maßnahmen zu beachten sind. Danach können bestimmte Baumarten je nach Lage, Art und/ oder Größe besonders geschützt sein. Aufgrund des häufig geringen Platzangebots innerhalb von Siedlungsbereichen zwischen Pflanzen- und Baumbeständen ist hier die Wahl der richtigen Durchführung der Baumaßnahme entscheidend.



Schon bei der Einrichtung einer Baustelle werden die Weichen gestellt ob und inwieweit Schäden an Natur und Landschaft entstehen können. In diesem Zusammenhang sollten nicht nur die Belange der Verkehrssicherheit, sondern auch die des Umweltschutzes frühzeitig in den Blick genommen werden. Geeignete technische Einrichtungen, Absperrungen, Schutzzäune u.Ä. spielen dabei eine ebenso wichtige Rolle, wie die fachliche Einweisung der Bauarbeiter. Auf diese Weise lassen sich unnötige Schäden, die oft nur durch Unkenntnis verursacht werden, deutlich verringern, ohne dass hierdurch nennenswerte Mehrkosten entstehen.



Bei Bauvorhaben in Gewässernähe ist neben den Belangen des allgemeinen Natur- und Artenschutzes auch der Gewässerschutz zu berücksichtigen, der weitergehende Anforderungen stellt. Durch ein unzureichendes Entwässerungskonzept für anfallendes Baustellenwasser und fehlende oder falsch dimensionierte Rückhalteeinrichtungen kann es insbesondere bei größeren Niederschlagsmengen zu unkontrolliertem Abtransport von feinem Bodensubstrat und von Schadstoffen in angrenzende Gewässer kommen. Dies kann durch vorgeschaltete Rückhaltegräben, wie hier zu sehen, wirksam vermieden werden.



Im Zuge von Bauarbeiten ist auch der besondere Artenschutz zu berücksichtigen. So kann bei Bautätigkeiten das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) verhindert werden, indem besonders oder sogar streng geschützte Arten aus dem Baufeld in zuvor speziell für diese Arten angelegte Habitate umgesetzt werden. Durch Leit- oder Absperrvorrichtungen, wie z. B. Amphibienschutzzäune, wird ein Überfahren durch Baufahrzeuge wirkungsvoll verhindert. Hierdurch wird die Tötung von Einzelindividuen sowie die signifikante Störungen von Wanderrouten der Amphibien vermieden.

VERGÜTUNG DES ÖKOLOGISCHEN BAUBEGLEITERS

Der ökologische Baubegleiter übernimmt bestimmte vertraglich zu vereinbarenden Aufgaben für den Bauherrn mit einer klar definierten Zielsetzung. Zuzuordnen ist diese Leistung dem Dienst- oder Werkvertragsrechts. Je nach Ausgestaltung des Vorhabens kann eine pauschale Vergütung des ökologischen Baubegleiters vereinbart werden. Hiervon ist jedoch in der Regel abzuraten, weil der Umfang der erforderlichen Leistungen zu Beginn der Maßnahme oft gar nicht hinreichend genau zu definieren ist.

Um den Interessen von Auftraggeber und Auftragnehmer gleichermaßen gerecht zu werden und vor allen Dingen auch eine umfassende Erfüllung aller im Zuge eines Bauvorhabens möglicherweise auftretenden Pflichten zu gewährleisten, ist eine individuelle Leistungs- und Honorarvereinbarung nach zeitlichem Aufwand für die projekt- und ortsspezifischen Aufgaben eines ökologischen Baubegleiters die Regel. Die Beratungsleistungen sind dabei klar von sonstigen Leistungen der Baubeteiligten abzugrenzen und vom honorarrechtlich geregelten Leistungsbild der HOAI zur Bauüberwachung zu trennen, auch wenn der ökologische Baubegleiter zusätzliche Aufgaben aus dem Leistungsbild der HOAI, wie z.B. Bauleitungsaufgaben für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, übernehmen kann.

QUALIFIKATIONSVORRAUSSETZUNGEN DES ÖKOLOGISCHEN BAUBEGLEITERS UND DES UMWELTBAUBEGLEITERS

Als Umwelt-, Landschafts- und Freiraumplaner sind Landschaftsarchitekten oder Fachingenieure mit vergleichbarer Ausbildung besonders geeignet für die Zusammenführung, Bewertung und Koordinierung *aller* Umweltbelange. Sie verfügen meist über fachübergreifende Kenntnisse und sind in der Lage, Umweltverträglichkeitsstudien für alle umweltrelevanten Bauvorhaben zu erstellen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu planen und zu realisieren und bieten aus ihrer Kenntnis der umweltfachlichen, technischen, baubetrieblichen und rechtlichen Zusammenhänge und ihrer Erfahrung bei der Bauüberwachung beste Voraussetzungen, um als Umweltbaubegleiter eigenständige, beratende Leistungen im Baugeschehen zu übernehmen.

Eine entsprechende Kammermitgliedschaft (z.B. in der Architekten- oder Ingenieurkammer) ist dabei sicher von Vorteil, jedoch keine zwingende Voraussetzung zur Ausübung dieser Tätigkeit. Daher können auch andere Fachleute, wie etwa Umweltingenieure, Geografen usw. mit entsprechenden umfassenden Kenntnissen eine solche Tätigkeit ausüben.

Biologen, Biogeographen, Faunisten, Ökologen und Fachgutachter aus diesen Bereichen sind für die Bewertung von Natur- und Artenschutzbelangen bevorzugt heranzuziehen. Sie erarbeiten faunistische Fachbeiträge, spezielle Artenschutzprüfungen u.Ä. und verfügen über die entsprechenden Fachkenntnisse zu den relevanten Artengruppen. Durch ihr umfangreiches Wissen zu natur- und artenschutzfachlichen Zusammenhängen und den damit einhergehenden rechtlichen Anforderungen erfüllen sie ideale Voraussetzungen, um als ökologischer Baubegleiter beratend am Baugeschehen teilzunehmen.

Die in unserem Büro im Bereich der Baubegleitung tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verfügen über entsprechende Fachkompetenz, erforderliche oder zweckdienliche Zusatzausbildungen und Qualifikationen, die als Zulassungs-

voraussetzung für die ÖBB oder UBB von vielen Behörden gefordert werden, aber nicht gesetzlich verbindlich geregelt sind.

EIN WORT ZUM SCHLUSS

Der oder die ökologische Baubegleitung oder Umweltbaubegleitung gerät häufig in den Verdacht, als „verlängerter Arm der zuständigen Behörden“ zu agieren und nicht unabhängig zu sein. Die Funktion sollte jedoch nicht als „Spitzel des Naturschutzes“, sondern als neutrale Beratung gesehen werden, deren Funktion es ist, Konflikte gar nicht erst entstehen zu lassen und somit Schäden (und damit natürlich auch Kosten und Risiken) zu vermeiden. Sie soll primär beratend helfen und schädliche Auswirkungen auf Mensch und/oder Umwelt verhindern.

Die UBB/ÖBB muss dazu ein Vertrauensverhältnis, nicht nur mit dem Bauherrn als Auftraggeber, sondern auch mit den Akteuren auf der Baustelle entwickeln und sich insbesondere auch mit deren Belangen auseinandersetzen, um praxisgerechte Lösungen zu entwickeln, die auf der Baustelle akzeptiert und umgesetzt werden.

FAZIT

Auch wenn die ökologische Baubegleitung (ÖBB) bislang noch ein relativ unbekanntes und meist wenig beachtetes Tätigkeitsfeld ist, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ihre Bedeutung in Zukunft wachsen wird. Dies liegt unter anderem auch daran, dass Umweltschäden nicht mehr wie früher als „Kavaliersdelikte“ gesehen, sondern streng geahndet werden und dass entsprechende Haftungsrisiken bei Umweltschäden immense Größenordnungen erreichen können. Insofern dürfte das Einschalten eines qualifizierten Fachmanns bzw. einer Fachfrau, der oder die auf mögliche Schäden hinweist und drohende Gefahren rechtzeitig abwehren kann, durchaus auch handfeste und finanziell messbare Vorteile für den Bauherren sowie die in dessen Auftrag Tätigen, insbesondere die Bauleitung, haben.

Behördenvertreter formulieren deutlich häufiger als früher entsprechende Auflagen und machen diese zum verbindlichen Bestandteil der Anlagen- oder Vorhabengenehmigung, so dass eine fachliche Begleitung von Baumaßnahmen durch einen geschulten ökologischen Baubegleiter sogar verpflichtend sein kann.

Als Schnittstelle zwischen den am Bau beteiligten Personen und Firmen auf der einen und den zuständigen Behörden auf der anderen Seite, kommt der ökologischen Baubegleitung eine informierende und moderierende Rolle zu, die nicht unterschätzt werden sollte.

IMPRESSUM

isu aktuell ist eine Veröffentlichung des Planungsbüros isu. Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigungen, auch auszugsweise, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen zu kommerziellen Zwecken nur mit schriftlicher Genehmigung des Büros isu.

Herausgeber: isu – Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Hermine-Albers-Straße 3 · 54634 Bitburg · Tel. (0 65 61) 94 49 01
Fax (0 65 61) 94 49 02 · E-Mail: info@i-s-u.de

Redaktion: Dipl.-Ing. Klaus Zimmermann

Inhalt: Dipl.-Biogeograph Tobias Backes und
Dipl.-Ing. Klaus Zimmermann

DTP-Realisation: BohnFoto&Design, 54636 Trimport

Copyright: Inhalte, Konzept, Layout und Fotos unterliegen dem Urheberrecht.